

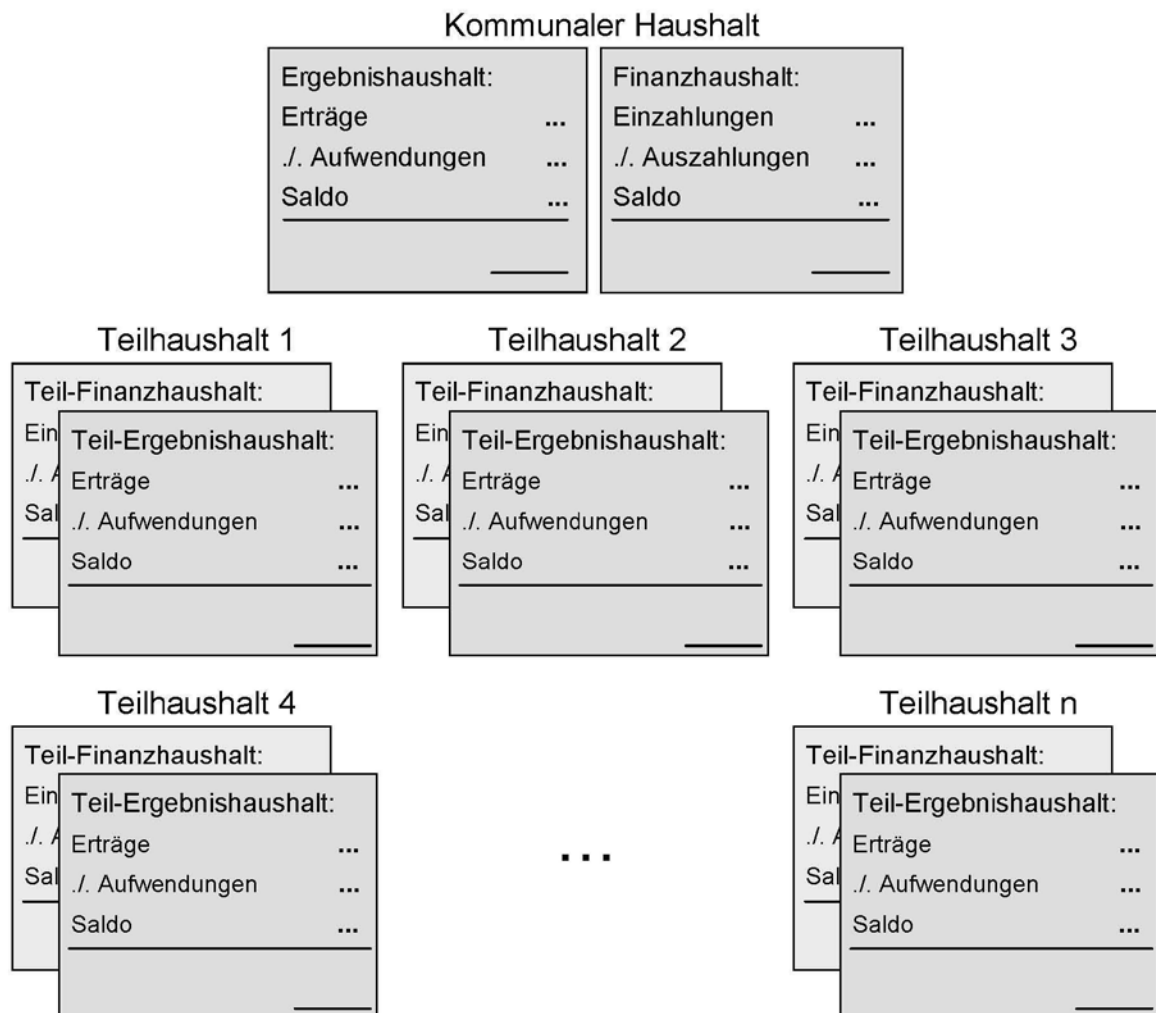
Erläuterungen zum Haushaltsplan der Gemeinde Schmelz

Allgemein:

Der kommunale Haushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt.

Die Gliederung Haushalts ist in der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) geregelt.

Danach ist der Haushalt untergliedert in **Ergebnishaushalt** und **Finanzhaushalt** sowie nach Teilhaushalten (Budgets). Zusätzlich sind der Ergebnis- und der Finanzhaushalt einer Gemeinde in Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte unterteilt. Den Zusammenhang verdeutlicht die nachfolgende Darstellung:



Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt haben unterschiedliche Funktionen:

- Der Ergebnishaushalt weist Erträge und Aufwendungen aus und gibt damit Auskunft über das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr. Zum Zwecke der dauerhaften Aufgabenerledigung der Kommune muss der Ergebnishaushalt **ausgeglichen** sein
- Der Finanzhaushalt weist die Ein- und Auszahlungen einschließlich der dementsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge auf. Auf dem Finanzhaushalt baut prinzipiell die Liquiditätssteuerung auf. Außerdem ist der Finanzhaushalt erforderlich, um die kommunalen Investitionen zu planen und diese Planung zum Bestandteil der Haushaltssatzung zu machen.

Die Darstellung des Datenmaterials im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten berücksichtigt einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren und umfasst in integrierter Form auch die mittelfristige Planung. Die Zeitreihe beginnt mit dem letzten vorliegenden Rechnungsergebnis und schließt mit dem dritten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahr (2010 bis 2015).

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften der KommHVO ist der Haushaltsplan produktorientiert zu gliedern. Die Gemeinde Schmelz hat in ihrem Haushaltsplan die vom Ministerium für Inneres und Sport vorgegebenen Produktbereiche in einen nach Budgets gegliederten Haushalt integriert.

Es wurden 5 Budgets (Teilhaushalte) gebildet, die wiederum in Teilbudgets aufgeteilt wurden. In diesen Teilbudgets wurden mehrere Produktbereiche zusammengefasst oder Produktbereiche nach Produktgruppen auf mehrere Teilbudgets verteilt. Die Darstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes erfolgt auf Teilbudgetebene.

Der Haushalt der Gemeinde Schmelz besteht aus folgenden 5 Budgets (Teilhaushalten):

Budget	Bezeichnung
1	Steuerung / Zentrale Dienste
2	Bürgerservice
3	Finanzen
4	Bauen
5	Allgemeine Finanzwirtschaft

Eröffnungsbilanz

Die Vermögensrechnung (Bilanz) liefert der Gemeinde zum Bilanzstichtag notwendige Aussagen über das Vermögen und seine Bestandteile, informiert über dessen Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Die Aktivseite der Bilanz enthält im Sachanlagevermögen die unbebauten und bebauten Grundstücke der Gemeinde, das Infrastrukturvermögen, Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das Sachanlagevermögen bildet gleichzeitig den größten Posten des kommunalen Vermögens.

Die Passivseite der Bilanz weist die Finanzierung (Mittelherkunft) des Vermögens der Kommune nach Eigenkapital und Fremdkapital aus. Das Eigenkapital untergliedert sich in die allgemeine Rücklage und in eine Ausgleichsrücklage. Fehlbeträge im Ergebnishaushalt (Ergebnisrechnung) können aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Für die Höhe der Ausgleichsrücklage hat der Gesetzgeber jedoch Grenzen vorgesehen. Ist die Ausgleichsrücklage erschöpft und die Kommune verringert die allgemeine Rücklage über festgelegte Grenzen gemäß § 82 und 82a KSVG hinaus, so ist die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes erforderlich.

Der Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Schmelz

Gesamtüberblick

Ergebnishaushalt

Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.073.002	
Aufwendungen lfd. Verwaltungstätigkeit	22.458.919	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit		-3.385.917
Finanzerträge	63.265	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	960.000	
Finanzergebnis		-896.735
Ordentliches Jahresergebnis = Jahresergebnis		- 4.282.652

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.473.017	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.278.769	
Saldo		-1.805.752
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.898.050	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.631.440	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-1.733.390
Finanzmittelfehlbetrag		-3.539.142
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.733.390	
Auszahlung für Tilgung von Krediten für Investitionen	1.440.000	
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen		293.390
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.245.752	
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	0	

Verschuldung in TEUR

Gemeinde (ohne Eigenbetriebe)

Stand am 01.01.2011	12.615
+ Kreditaufnahme	1.733
- Tilgung	1.380
Stand 31.12.2011	12.972

Der Ergebnisplan

Entwicklung der wesentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes

Ertragsarten	Ergebnis 09 T€	Ergebnis 10 T€	Ansatz 11 T€	Ansatz 12 T€
Schlüsselzuweisungen	7.361	6.557	5.056	6.187
Einkommenssteueranteil	3.869	3.841	3.533	4.239
Gewerbsteuer	3.619	3.138	4.050	2.500
Grundsteuer A und B	1.302	1.371	1.313	1.318
Konzessionsabgaben	454	475	478	475
Erträge aus Holzverkauf	101	168	68	145
Bestattungsgebühren	143	111	160	140
Pacht vom Steinbruch Horst	59	172	120	165
Verwaltungsgebühren Ordnungs- amt (1.2.01.000.0.;1.2.01.040.000.0.;1.2.02.010.0.439100)	138	137	125	115
Benutzungsgebühren Primshalle	68	71	84	84
Benutzungsgebühren Talbachhalle	13	16	16	21
Benutzungsgebühren Kulturhaus	22	25	18	27
Abfallbeseitigungsgebühren	1.284	1.292	6	0

Aufwandsarten	Ergebnis 09 T€	Ergebnis 10 T€	Ansatz 11 T€	Ansatz 12 T€
Personalaufwendungen	5.602	5.567	6.533	6.769
Kreisumlage	6.423	6.993	7.529	7.142
Unterhaltungsmaßnahmen	2.382	1.480	1.571	1.539
Bilanzielle Abschreibungen	224	169	2.542	2.625
Gemeindeanteil Straßenentwässerung	531	531	540	545
Zuschuss an das Heidebad	600	590	560	570
Zuschuss Baulandbetrieb	130	200	180	170
Gewerbsteuerumlage	637	568	727	426
Finanzausgleichsumlage	64	137	185	230
Stromkosten Straßenbeleuchtung	212	215	252	265
Schülerbeförderungskosten	114	135	140	145
Fahrzeughaltung	115	130	138	137
Zinsen für Investitionskredite	596	584	630	445
Zinsen für Liquiditätskredite	595	355	442	340

Erläuterungen

Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen, dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Gewerbesteuer stellen die wichtigsten Einnahmen der Finanzen der Gemeinde Schmelz dar.

Die Ansätze wurden aufgrund des Haushaltserlasses 2012 veranschlagt.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Nach der Novembersteuerschätzung wird das landesweite Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer 296,4 Mio. € betragen. Der für das Jahr 2012 geltende Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Lohn- und Einkommenssteuer wird derzeit überarbeitet. Die Ansätze sind daher noch vorläufig. Nach den Orientierungsdaten des Landes wird von einer Erhöhung des Gemeindeanteils von 5,5 % im Haushaltsjahr 2012 ausgegangen. Der geplante Ansatz im Vergleich zur Vorjahresplanung erhöht sich somit um rd. 450.000 €. Für die Finanzplanungsjahre wird mit einem weiteren Aufschwung gerechnet. Inwieweit sich diese Schätzungen bestätigen, bleibt noch abzuwarten.

Gewerbesteuer

Da die Gemeinde nach den Bestimmungen der §§ 82, 82a KSVG und den Regelungen des Haushaltserlasses 2012 verpflichtet ist, einen formellen Haushaltssanierungsplan vorzulegen, hat der Gemeinderat am 31.03.2011 den Beschluss gefasst, die Gewerbesteuer ab 2012 auf 405 v.H. zu erhöhen. Auf der Basis der Einnahmementwicklung 2009, 2010 und 2011 und den derzeit bekannten Vorausleistungen für 2012 musste der Haushaltsansatz 2012 trotz Erhöhung des Hebesatzes auf nur noch 2.500.000 € festgesetzt werden.

Schlüsselzuweisungen

Kommunaler Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2011

Um die Kommunen an den sich nach der Steuerschätzung vom November 2011 für das Haushaltsjahr 2011 ergebenden Steuermehreinnahmen bereits jetzt zu beteiligen ist beabsichtigt, im Vorgriff auf die im Jahr 2013 durchzuführende Istabrechnung (§ 6 Abs. 4 Satz 2 KFAG) die verbleibende Finanzausgleichsmasse (§ 7 KFAG) für das Haushaltsjahr 2011 von ursprünglich 404,65 Mio. € auf 437,27 Mio. € (um 32,62 Mio. €) zu erhöhen. Auf diesen Betrag wird die verbleibende Finanzausgleichsmasse abweichend von § 6 KFAG im Gesetz zur kommunalen Beteiligung an den Steuermehreinnahmen des Jahres 2011, das Teil des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 ist, gesondert festgesetzt.

Es ist vorgesehen, die sich aus der Erhöhung der verbleibenden Finanzausgleichsmasse ergebenden Mehreinnahmen in einer Rate auszuzahlen. Eine Regelung, dass diese Mehreinnahmen erst in den Haushaltsplänen des Jahres 2012 zu veranschlagen sind, enthält das Gesetz nicht.

Ferner regelt das erwähnte Gesetz, dass die Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden nicht Teil der Umlagegrundlagen für die Kreisumla-

gen und die Regionalverbandsumlage des Jahres 2011 sind. Hierdurch wird vermieden, dass die Gemeindeverbände die Umlage für dieses Jahr neu festsetzen müssen.

Kommunaler Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Basis der Steuerschätzung vom November 2011, des zurzeit geltenden Kommunalfinanzausgleichsgesetzes, der Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2010 (+ 4,1 Mio. €) sowie der Kürzung der Finanzausgleichsmasse um einen kommunalen Beitrag zur anteiligen Finanzierung von Kulturausgaben des Landes in Höhe von 16 Mio. €, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2012 eine Finanzausgleichsmasse von 498,83 Mio. €.

Das Land entlastet die Kommunen von den Zins- und Tilgungsleistungen für das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“. Für die Jahre 2012 bis 2016 bedeutet dies eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 55,5 Mio. €. Die ursprünglich für das Jahr 2012 gem. § 6 a K FAG vorgesehene Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 17,15 Mio. € ist damit entfallen, so dass die verbleibende Finanzausgleichsmasse (§ 7 K FAG) nunmehr 498,83 Mio. € beträgt.

Die Schlüsselzuweisungen haben sich im Vergleich zur Vorjahresplanung um rd. 800 TEuro im Vergleich zur Vorjahresplanung erhöht.

Grundsteuer A und B

Im Haushaltsjahr 2011 wurde für die Grundsteuer A ein Betrag von 33.000 € und für die Grundsteuer B ein Betrag von 1.285.000 € veranschlagt. Eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A und B ist derzeit noch nicht vorgesehen.

Personalaufwendungen

Gegenüber der Planung 2011 ergibt sich eine Erhöhung von rund 237.000,- € auf insgesamt 6.769.400 €. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen der zu erwartenden Tarifierhöhung geschuldet. Darüber hinaus führen die zusätzlichen Personalaufwendungen wegen der Übernahme des Kindergartens Bettingen zu dieser Erhöhung. Diese Aufwendungen werden zum Teil durch Erträge und zum Anderen durch die Einsparung von Zuschusszahlungen an den vorherigen Träger, die KiTa GmbH, kompensiert.

Kreisumlage

Im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisung werden auch die Kreisumlagegrundlagen ermittelt. Die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 beträgt 7.141.908 €. Dies entspricht einer Verminderung in Höhe von 387.158,00 €. Unter Berücksichtigung der sinkenden Nettogewerbesteuererinnahmen (Gewerbesteuer ./ Gewerbesteuerumlage) muss die Gemeinde jedoch immer noch nach wie vor rd. 83 % ihrer eigenen Steuereinnahmen direkt an den Kreis weitergeben.

Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage ist gemäß dem mitgeteilten Umlagesatz und den zu er-

wartenden Gewerbesteuereinnahmen mit einem Betrag von insgesamt 426.000,- € veranschlagt.

Zinsaufwendungen für Investitionskredite

Aufgrund der vorliegenden Zins- und Tilgungspläne sind für die Zinsausgaben der Kreditinstitute für Investitionskredite insgesamt 630.000,- € veranschlagt.

Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Die Gemeinde Schmelz hat zum 31.12.2010 Liquiditätskredite in Höhe von 19 Mio. € aufgenommen, um u. a. die Fehlbeträge aus den Haushaltsjahren 2006 bis 2011 zu finanzieren. Die Zinsaufwendungen sind insgesamt mit 320.000 € veranschlagt. Es bleibt abzuwarten, wie sich das derzeit historisch niedrige Zinsniveau entwickelt.

Bilanzielle Abschreibungen

Grundlage für die Bewertung des kommunalen Vermögens, insbesondere des Immobilien- und des Infrastrukturvermögens ist die KommHVO. Nach § 53 KommHVO erfolgte die erstmalige Bewertung der vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die darauf basierenden linearen Abschreibungen/ Alterswertminderungen. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und dem Gemeinderat zu seiner Sitzung am 31.03.2011 zur Feststellung vorgelegt. Die Feststellung erfolgte in dieser Sitzung.

Der Finanzplan

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen von 18.473.017 € und die Einzahlungen von 20.278.769 € ergeben einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -1.805.752 €.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Den Investitionsauszahlungen von 3.631.440 € stehen Einzahlungen aus Zuweisungen, Beiträgen, Zuschüssen und Veräußerungen von 1.898.050 € gegenüber.

Der negative Saldo erfordert eine Kreditfinanzierung in Höhe von 1.786.690 €. Dies entspricht einer geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 136,01 % ($1.786.690/1.313.100 \times 100$) der Altschuldentilgung. Klammert man den Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 672.700 € für die Investition zur Schaffung/Erhaltung von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen aus, so ergibt sich ein Kreditbedarf in Höhe von 1.113.990 €. Dies entspricht einer Kreditaufnahme in Höhe von 84,84 % der Altschuldentilgung. Somit könnte ein Ergebnis deutlich unter 90 % der Altschuldentilgung erreicht werden.

Die Investitionsmaßnahmen sind im beigefügten Investitionsprogramm ausgewiesen.

Nachstehend ist angegeben, wie sich diese Investitionsbeträge im Planungsjahr, aufgeteilt auf die einzelnen Budgets, darstellen.

Budget	Bezeichnung	Ansätze
1.1	Steuerung	34
1.3	Personalmanagement, Kinder- und Jugendarbeit	1.885
1.4	Zentrale Dienste	193
1.5	Kulturelle Aufgaben, Demographie ²⁷⁶	276
2.1	Sicherheit und Ordnung	127
4.1	Planung und Leitung	688
4.2	Bauordnung, Grundstücksbewirtschaftung	110
4.3	Sportanlagen	0
4.4	Verkehrsflächen/ -anlagen, Grünanlagen	192
4.5	Umwelt	0
4.6	Hilfsbetrieb	127
	Gesamtinvestitionen lt. Investitionsprogramm	3.631

Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

	Beträge in Tausend Euro			
	2012	2013	2014	2015
Einzahlungen				
Investitionszuwendungen, Zuschüsse, Beiträge	1.748	2.314	440	266
Veräußerung von Sachvermögen	150	40	40	40
Kreditaufnahme	1.733	1.704	999	915
Zusammen	3.631	4.058	1.479	1.221

	Beträge in Tausend Euro			
	2012	2013	2014	2015
Auszahlungen				
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	10	10	10	10
Baumaßnahmen	2.999	3.482	1.063	898
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen und immaterieller Vermögensgegenstände	336	323	278	284
sonstige Investitionsauszahlungen	286	243	128	29
zusammen:	3.631	4.058	1.479	1.221
Kredittilgung	1.440	1.490	1.376	1.240

Im Jahr 2009 hatten die geplanten Investitionen die Abschreibungen noch überstiegen, so dass das Anlagevermögen der Gemeinde sich nicht vermindert, sondern sogar geringfügig erhöht hat. Im Planungsjahr 2010 erreichten die Investitionen die Abschreibungen nicht mehr, so dass eine Werterhaltung des Vermögens nicht erfolgt. Durch den geplanten Um/Neubau des Kindergartens Bettingen werden die Investitionen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 die Abschreibungen überschreiten, ab dem Jahr 2014 werden die Investitionsauszahlungen jedoch drastisch sinken. Hinzu kommt, dass sich die Abschreibungen durch die Investitionen erhöhen und durch Erträge nicht erwirtschaftet werden können. So wird das ungünstige Verhältnis zwischen Abschreibungen (Werteverzehr) und neuer Investitionstätigkeit (Wertzuwachs) in der mittelfristigen Planung fortsetzen, was weiterhin zu einer kontinuierlichen Abnahme des Anlagevermögens führt.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und 01.01.2009

Die Eröffnungsbilanz ist in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.03.2011 festgestellt worden. Die Jahresrechnung 2008 ist erstellt und wird in Kürze vom Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Saarlouis geprüft. Die Bilanz zum 01.01.2009 ist somit noch vorläufig.

Haushaltsausgleich

Die Systematik des Haushaltsausgleiches ergibt sich aus den §§ 82, 82a KSVG:

1. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.
2. Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt zwar einen Fehlbedarf ausweist, dieser Fehlbedarf aber durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.
3. Der Haushalt ist nicht ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt einen Fehlbedarf ausweist und dieser nicht durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden kann, also die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.

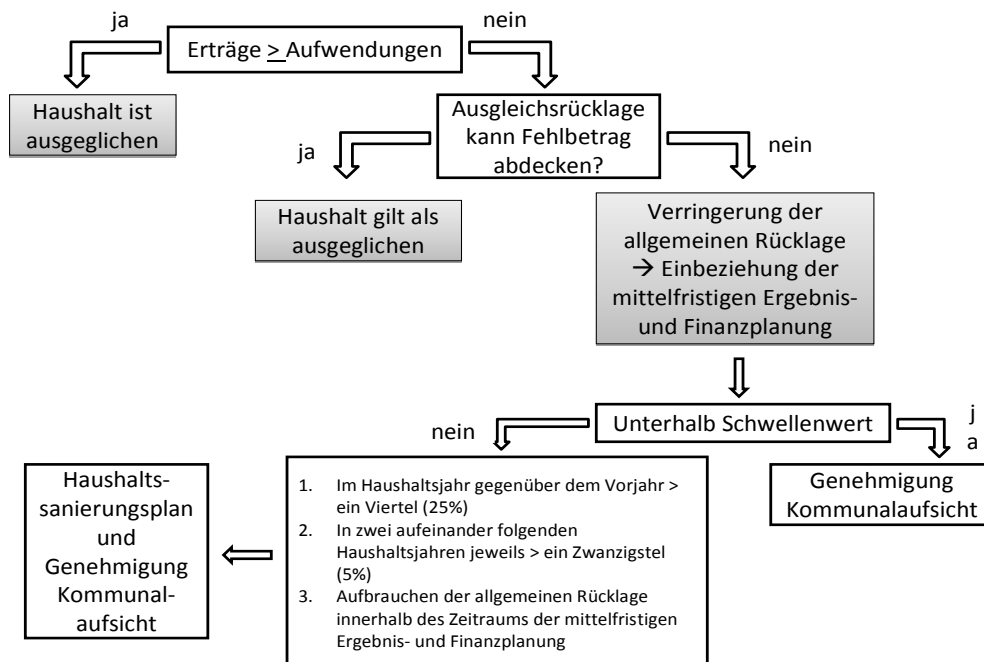
Ist der Haushalt nicht ausgeglichen, hat das zur Folge (§ 82 Abs. 5 KSVG):

1. Wenn die Verringerung nicht schwerwiegend ist, bedarf der Haushalt der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde
2. Wenn die Verringerung gravierend ist, d.h. wenn gesetzlich festgelegte Grenzen überschritten werden, ist die Genehmigung des Haushaltes mit der Auflage zu verbinden, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Dieser Haushaltssanierungsplan ist ebenfalls zu genehmigen.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes besteht, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt (§ 82a Abs. 1, Nr. 1-3 KSVG).

1. Die allgemeine Rücklage wird innerhalb eines Jahres um mehr als 25% verringert.
2. Die allgemeine Rücklage wird innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Jahren um jeweils mehr als 5% verringert.
3. Die allgemeine Rücklage wird innerhalb der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung vollkommen aufgebraucht.

Die folgende Darstellung zeigt schematisch die Systematik des Haushaltsausgleiches:



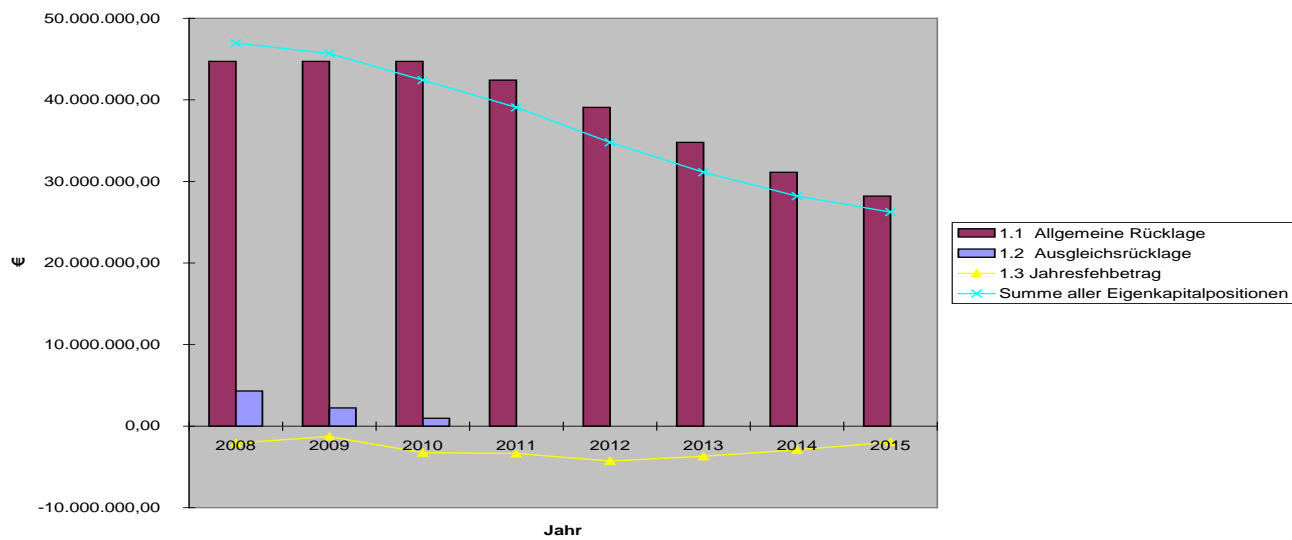
Die Situation in Schmelz stellt sich wie folgt dar:

Die Ausgleichsrücklage wurde zum Ausgleich des Haushaltsplanes 2008, 2009 und zum Teil zum Ausgleich des Haushaltsplanes 2010 in Anspruch genommen. Im Jahr 2010 wurde daher ein Teil der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen. Dies hatte zur Folge, dass der Haushalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als ausgeglichen galt und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedurfte.

Hierbei war jedoch die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes gemäß § 82a KSVG noch nicht erforderlich, da die im § 82a Abs. 1 Nr. 1-3 festgelegten Grenzen nicht überschritten wurden.

Im Haushaltsplan 2012 beträgt der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt, und somit auch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage 4.282.652 Euro. Für das Planungsjahr 2013 ist ein Fehlbedarf von 3.684.423 Euro ausgewiesen. Dies bedeutet, dass innerhalb von 2 Jahren die Verringerung der allgemeinen Rücklage (= Eigenkapital) um jeweils mehr als 5 % vorgesehen ist, so dass die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes gemäß § 82a Abs. 1 Nr. 2 KSVG erforderlich ist.

Entwicklung Eigenkapital



Der Haushaltserlass 2012

Grundsätzliche Erläuterung:

Die Gemeinde Schmelz ist, wie oben beschrieben, aufgrund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen.

Der Haushaltserlass 2012 schreibt im Wesentlichen die Aussagen des Haushaltserlasses 2011 fort. Er enthält bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplanes 2012 Verweise auf den Erlass des Vorjahres und präzisiert einzelne Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Haushaltssanierungsplänen.

Diese Gemeinden müssen grundsätzlich Haushaltssanierungsmaßnahmen durchführen, die zu einem jahresdurchschnittlichen Defizitabbau in Höhe von 10 % führen. Haushaltssanierungspflichtige Gemeinden haben nunmehr formelle Haushaltssanierungspläne für die Jahre 2012 – 2015 vorzulegen. Die bereits im Haushaltsjahr 2011 ergriffenen ersten Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung müssen spätestens mit der Vorlage der Haushaltssatzung nachgewiesen werden. Es bleibt dabei, dass in dem Mittelfristplanungszeitraum bis 2015 ein Mindestsanierungsbeitrag in Höhe von 45% des strukturellen finanzwirksamen Haushaltsdefizits erbracht werden muss.

Das Landesverwaltungsamt hat zur Berechnung der Bezugsbasis grundsätzlich das durchschnittliche zahlungswirksame Rechnungsergebnis der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 zugrunde gelegt. Das Landesverwaltungsamt entscheidet im Einzelfall, ob die Bezugsbasis des Vorjahres bestehen bleibt oder ob das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 mit in die Berechnung einfließt. Für die Gemeinde Schmelz wird das Ist-Ergebnis mit in die Berechnung der Bezugsbasis eingerechnet, so dass sich eine neue Bezugsbasis in Höhe von 1.300.000 € ergibt. Die Konsolidierungssumme des Haushaltsjahres 2011 wird somit auf 65.000 € im Haushaltsjahr 2011 und jeweils auf 130.000 € ab dem Jahr 2012 erhöht. Da der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 31.03.2011 erste Maßnahmen in einer Größenordnung von rd. 119.000 € beschlossen hat, muss der Haushaltssanierungsplan aufgrund der Anhebung der Bezugsbasis in diesem Jahr noch nicht geändert werden.

Haushaltssanierungsmaßnahmen, die über den Betrag von 65.000 € für das Haushaltsjahr 2011 hinausgehen werden als Sanierungsmaßnahmen zum Defizitabbau der kommenden Jahre angerechnet. Inwieweit die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden konnten, kann erst nach der endgültigen Fertigstellung des Jahresabschlusses 2011 festgestellt werden.

Für die Übernahme von zusätzlichen (finanzwirksamen) freiwilligen Aufgaben ist in jedem Fall eine entsprechende Gegenfinanzierung (Einsparung oder Mehreinnahme) nachzuweisen.

Absolute Priorität haben nach wie vor die Investitionen in Kindergärten und Kinderkrippen, Schulen und zentrale Gebäude wie. z.B. die Primshalle. Hier wurden in den letzten Jahren erhebliche Investitionen für Unterhaltung und Erneuerung getätigt, die zum Abschluss gebracht werden müssen. Für weitere Projekte und Vorhaben wird wenig Raum bleiben.

Fazit

Die Lage im Haushaltsjahr 2012 hat sich durch die konjunkturelle Entwicklung im vergangenen Jahr etwas entspannt. Trotzdem bleibt festzustellen, dass die finanzwirksamen Defizite, also auch die Kassenkredite der Gemeinden bis zum Jahr 2020 noch erheblich zunehmen werden. Ein Abbau der Kassenkredite ab dem Jahr 2020 wird aus heutiger Sicht noch nicht erfolgen können. Auch die Absenkung der Kreisumlage für das Jahr 2012 hilft den Gemeinden nicht dauerhaft weiter. Der Absenkungsbetrag wird fast komplett durch Personalkostensteigerungen aufgrund Tarif- und Besoldungsrecht aufgebraucht. Des Weiteren wurde von Seiten des Kreises bereits signalisiert, dass ab dem Haushaltsjahr 2013 ein erneuter Anstieg der Kreisumlage voraussichtlich nicht mehr zu verhindern sei.

Ein Schwerpunkt des Haushaltsplanes liegt weiterhin bei den geplanten Investitionen in Schulen und Kindergärten. Hier sind im Bereich der Schulen weitere Sanierungen geplant, die dazu beitragen, das Vermögen zu erhalten und nachhaltig insbesondere durch die Einsparung von Energiekosten die laufenden Kosten zu senken. Im Bereich der Kindergärten werden die Investitionen zur Schaffung von Krippenplätzen getätigt. Insbesondere durch die Übernahme des Kindergartens in Bettingen werden in den nächsten beiden Jahren trotz der desolaten Haushaltslage erhebliche Investitionen getätigt.

Begriffsbestimmungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Unter Steuern sind nach § 3 der Abgabeordnung Geldleistungen zu verstehen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Zu den in dieser Position zu erfassenden kommunalen Steuern gehören Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Vergnügungssteuer und Hundesteuer. Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer ausgewiesen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dem Begriff Zuwendungen fallen die Zuweisungen des öffentlichen Bereichs und die Zuschüsse des privaten Bereichs an die Kommune. Der mit der jeweiligen Zuwendung verbundene Verwendungszweck ist entscheidend für die Berücksichtigung in der Ergebnis- bzw. Vermögensrechnung. Zuwendungen für investive Zwecke dürfen nur zeitanteilig in der Ergebnisrechnung berücksichtigt werden und sind ansonsten in einen Sonderposten aus Zuwendungen einzustellen. Zuwendungen für laufende Zwecke fließen in voller Höhe in die Ergebnisrechnung ein.

Diese Position umfasst im Wesentlichen die Schlüsselzuweisungen vom Land. Weiterhin werden hier Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen insbesondere Gebühren und Beiträge bzw. Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten und Beitragssonderposten. Gebühren sind nach § 4 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebühren) oder für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Benutzungsgebühren sollen nach dem Kostendeckungsgebot die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Als Beiträge gelten nach § 8 Absatz 2 KAG Geldleistungen, die zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen von den Grundstückseigentümern erhoben werden, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet. Da hier Beiträge zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen geleitet werden, sind in diesem Posten nur die Beiträge zu berücksichtigen, die sich aus der zeitanteiligen Auflösung des Sonderpostens für Beiträge ergebniswirksam niederschlagen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich bei den privatrechtlichen um jene, die auf Rechtsgeschäfte zurückzuführen sind, die nach zivilrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen stellen den Ersatz von Aufwendungen der Kommune dar, die ihr dadurch entstanden sind, dass sie im Auftrag eines Dritten gehandelt hat, z. B. Verwaltungskosten-erstattungen gegenüber den Eigenbetrieben der Gemeinde.

Sonstige ordentliche Erträge

Dieser Posten stellt eine Sammelposition für die Fälle dar, in denen die Erträge keinem der anderen Posten zugeordnet werden können. Hierzu gehören beispielsweise Konzessionsabgaben, Säumniszuschläge, nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten.

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Sonderzahlungen. Ebenso sind weitere Aufwendungen, wie die Beiträge zu den Sozialversicherungen zu berücksichtigen. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für die beschäftigten Beamtinnen und Beamten zählt ebenfalls zu dieser Position.

Um die zukünftigen Pensionszahlungen leisten zu können, ist es erforderlich, Planansätze für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiven Beschäftigten zu bilden. Die geplanten Rückstellungsbeträge ergeben sich auf Grundlage des von der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes vorgenommenen Berechnung.

Versorgungsaufwendungen

Hierunter fallen Aufwendungen, die auf ehemaligen Arbeitsverhältnissen beruhen. Diese Position umfasst Beiträge zur Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes für Versorgungsempfänger.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter diesen Posten fallen alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die wirtschaftlich in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung stehen.

Die wesentlichen Aufwendungen entstehen für die Unterhaltung des Anlagevermögens (Immobilien, Infrastruktur, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung usw.) und dessen Bewirtschaftung (Strom, Gas, Wasser und andere Energien, Betriebsstoffe, Wartung usw.).

Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen stellen die durch Abnutzung und sonstigen Werteverzehr anfallende Minderung des Wertes der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dar. Sie werden veranschlagt auf Straßen, Wege, Plätze, Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung usw. Um eine ordnungsgemäße Erhaltung des Vermögens der Gemeinde zu sichern, müssten diese erwirtschaftet werden.

Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Hierbei handelt es sich um Finanzübertragungen an andere öffentliche oder private Bereiche, die nicht durch einen Leistungsaustausch verursacht werden. Hierzu zählen die Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, Finanzausgleichsumlage sowie Zuschüsse an Institutionen und Vereine. Diese Umlagen sind von der Gemeinde in der Höhe nicht beeinflussbar.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Dieser Posten stellt eine Sammelposition für die Fälle dar, in denen die Aufwendungen keinem der anderen Posten zugeordnet werden können. Hierzu gehören beispielsweise Versicherungsbeiträge, Kosten für Aus- und Fortbildung, Büromaterial usw.

Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Dieser Posten umfasst die Zuweisungen und Zuschüsse für investive Maßnahmen in voller Höhe des Einzahlungsbetrages zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt, auch wenn sie im Ergebnishaushalt nur zeitanteilig berücksichtigungsfähig sind.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

In dieser Position sind nur Einzahlungen zu berücksichtigen, die aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens herrühren.

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Hierin sind die Einzahlungen aus Beiträgen in voller Höhe enthalten. Diese finden sich wieder im zeitanteiligen Teil des ergebniswirksamen Postens der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zuzüglich des Zugangs im bilanziellen Sonderposten für Beiträge.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Diese Position berücksichtigt nur die Auszahlungen, die zum Zwecke des Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden getätigt werden. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sind in den dafür gesondert vorgesehenen Posten zu erfassen.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Hierunter werden sämtliche Auszahlungen im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen veranschlagt, die mit einer Erhöhung des Anlagevermögens der Gemeinde einhergehen.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Diesem Posten sind Auszahlungen zuzuordnen, die für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt werden.

Sonstige Investitionszahlungen

Auch hierbei handelt es sich um einen Auffangposten, der die Investitionsauszahlungen umfasst, die keinem anderen Posten zugeordnet werden können.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen

Hier sind die Einzahlungen aus Investitions- und Umschuldungskrediten auszuweisen. Die hier zu veranschlagenden Einzahlungen dürfen zum Einen nicht höher sein als die in Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen. Zum Anderen sind sie begrenzt auf die Höhe des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen

Dieser Posten umfasst die Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten.

Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung handelt es sich um Kredite, die über die für Investitionen zulässige Höchstgrenze hinausgehen. Wie der Name bereits andeutet, dienen diese Kredite der Liquiditätssicherung außerhalb des Investitionsbereichs und können – abhängig von der finanziellen Situation der Gemeinde – durchaus für einen mittelfristigen Zeitraum erforderlich sein.

Da im Finanzplan nur der Saldo aus Ein- und Auszahlungen auszuweisen ist, werden hier die übersteigenden Einzahlungen – also nur die jahresbezogene Neuaufnahme – von Krediten zur Liquiditätssicherung veranschlagt.